

(Nr. 481.) Herr Abg. Lehmann (Böhrigen) bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis mit 12. Juni d. J.

Präsident Haberkorn: Der Stellvertreter auch dieses Abgeordneten befindet sich in unserer Mitte. Will die Kammer den erbetenen Urlaub ertheilen? — Ertheilt.

(Nr. 482.) Herr Abg. Ploß bittet um Urlaub vom 4. April bis Ende Mai d. J.

Präsident Haberkorn: Ertheilt die Kammer auch diesen Urlaub? — Ertheilt. — Will die Kammer den Stellvertreter einberufen? — Ebenfalls beschlossen.

(Nr. 483.) Herr Medicinalrath Dr. Küchenmeister in Dresden übersendet zwei Exemplare einer Brochüre über mikroskopische Fleischschau zum Gebrauch in der Kammer.

Präsident Haberkorn: Der Dank für die Uebersendung wird ausgesprochen und ein Exemplar zur Bibliothek genommen werden; das andere werde ich vorläufig der zweiten Deputation zukommen lassen.

Dies waren die sämtlichen Gegenstände der heutigen Registrande. Nachträglich habe ich der Kammer anzuzeigen, daß Herr Abg. Ziesler am Erscheinen in der letzten Sitzung durch Unwohlsein behindert gewesen ist. — Für die heutige Sitzung hat sich Familienverhältnisse wegen entschuldigt der Abg. Lechla. Uebrigens zeige ich der Kammer an, daß der Abg. Schreck wegen Deputationsarbeiten über 26 Petitionen, die Entschädigung für Verbotungsrechte Gewerbtreibender betreffend, für die nächsten sechs Sitzungen sich entschuldigen läßt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zu dem Berichte der ersten Deputation der Zweiten Kammer über den mittelst allerhöchsten Decrets vom 9. November 1863 vorgelegten Gesetzentwurf, einige Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Studirenden auf den Akademien zu Freiberg und Tharandt und der Eingehung civilrechtlicher Verbindlichkeiten Seiten derselben betreffend.*) Der Herr Abg. von König wird uns Vortrag erstatten.

Referent von König: Das allerhöchste Decret lautet folgendermaßen:

(f. L.M. I. R. S. 161.)

Es liegt mir nun zunächst ob, die allgemeinen Motiven vorzutragen.

(f. L.M. I. R. S. 161 fgg.)

Wir können nun zum allgemeinen Theile des Berichts übergehen:

Das vorbenannte allerhöchste Decret ist zunächst bei der Ersten Kammer eingegangen und daselbst der betreffende Gesetzentwurf am 18. und 19. Januar d. J. verathen, auch mit einigen Abänderungen und Zusätzen

*) Die Verhandlungen der Ersten Kammer f. L.M. I. R. S. 161 fgg.

genehmigt; hierauf aber der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Diese Vorlage würde sich, wie schon die Ueberschrift an die Hand giebt, ihrem materiellen Inhalte nach in zwei Abtheilungen zerlegen lassen, von denen die eine, §§. 1 bis mit 13, Bestimmungen über disciplinarische Behandlung gewisser leichterer Vergehungen der Studirenden zu Freiberg und Tharandt und über die Einrichtung eines für diesen Zweck bestimmten akademischen Gerichts, die andere hingegen, §§. 14 bis mit 19, einige Vorschriften über die Eingehung civilrechtlicher Verbindlichkeiten von Seiten der gedachten Studirenden enthält — Vorschriften, welche von dem sonst, in Betreff der Minderjährigen und der noch unter väterlicher Gewalt Stehenden, geltenden Rechte einigermaßen abweichen.

Die Einrichtungen, welche in beiderlei Beziehung getroffen werden sollen, nähern sich wesentlich denen, welche in Ansehung der Studirenden auf der Universität zu Leipzig bestehen und beruhen in der Hauptsache auf denselben Gründen. Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß die Verhältnisse der auf den Akademien zu Freiberg und Tharandt Studirenden denen der Studirenden zu Leipzig in mehrfacher Richtung so entsprechend und mit letzteren so übereinstimmend sind, daß eine gleichmäßige Behandlung und Beurtheilung derselben gerechtfertigt und ein wirkliches Bedürfnis sei. Die Staatsregierung legt hierbei besonderes Gewicht darauf, daß auf den Akademien zu Tharandt und Freiberg ziemlich viel solche junge Leute studiren, welche vorher bereits die Universität besucht haben und daher die Einrichtungen und Gebräuche, welche auf den Universitäten eingeführt sind, sich angeeignet und an eine größere Selbständigkeit sich gewöhnt haben; ferner viele Ausländer, welche in den Stand gesetzt werden müssen, auch wenn sie noch unmündig oder sonst unselbständig sind, durch Abschließung der auf ihre Lebensbedürfnisse bezüglichen Verträge für sich selbst zu sorgen.

Diese Einrichtungen sollen übrigens, wie von selbst einleuchtet, nicht ausschließlich im Interesse der einzelnen Studirenden getroffen werden, sondern einestheils im Interesse der Disciplin auf den betreffenden Anstalten, welche voraussetzlich durch ein eigens dazu niedergesetztes, zum Theil aus Professoren und unmittelbaren Vorgesetzten der Studirenden bestehendes, akademisches Gericht schneller, eindringlicher und sachgemäßer gehandhabt wird, als durch die gewöhnliche Polizei- und Untersuchungsbehörde, andernteils auch im Interesse derjenigen Privatpersonen, welche mit den Studirenden als Quartier- und Speisewirthe, als Buchhändler, Kaufleute, Handwerker oder Gewerbtreibende irgend einer Art in Berührung kommen, und der täglichen Erfahrung nach nicht umhin können, denselben zeitweise Credit zu geben. Diese Personen sollen durch die zu treffenden Bestimmungen gegen Ausflüchte und Verluste an ihren Forderungen mehr, als es zeither der Fall war, geschützt werden.

Die unterzeichnete Deputation, in ihrer Majorität, hat in Betracht dieser Verhältnisse nicht umhin gekonnt, die Motiven der gegenwärtigen Vorlage für genügend zu erachten. Sie hat namentlich der Tendenz der zweiten Abtheilung des Entwurfes ihre Zustimmung nicht versagen und eben so wenig die Zwecke mißbilligen können, welche durch die erste Abtheilung erreicht werden